

39. Ausgabe  
Dezember 2017

Die Hamburger  
Betreuungsvereine

# Hamburger Betreuungsjournal



Joachim Brumme, Atelier Freistil

# Inhaltsverzeichnis

## 2 Vorwort

### Wunsch und Wille

- 3 Die Wunschbeachtungspflicht
- 5 Werdenfelser Weg 2.0?  
oder „was wollen wir noch erreichen?“
- 7 Freiheitsentziehende Maßnahmen zum Wohle Ihres Betreuten vermeiden – mit diesen Fragen gelingt es Ihnen
- 9 Erfahrungen mit Patientenverfügungen im hospizlichen Kontext

### Tipps für die Betreuerpraxis

- 10 Was kostet eine Patientenverfügung beim Notar?

### Eine Frage – Zwei Meinungen

- 11 Die Vor- und Nachteile eines Umzugs in ein Pflegeheim
- 12 „Ins Heim“

### Hamburg-Lotse

- 13 Ein Tag beim Betreuungsgericht
- 15 Aktivoli Freiwilligenbörse, Buchtipps und Impressum

## Titelbild

### Joachim Brumme

Jahrgang 1961, ist seit Frühling 2016 nach längerer Krankheit wieder zurück als Künstler im Atelier Freistil.

Mit einem besonderen Gefühl für Farben und Kontraste gestaltet er Bilder und Bildwelten. Er arbeitet gerne mit kräftigen Aquarellfarben und wählt Personen als seine Motive.



# Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2017 neigt sich dem Ende zu. Der eigene Wille und der Wunsch ist für uns Menschen von nicht unerheblicher Bedeutung. Personen, die uns etwas bedeuten oder sich in unserem näheren Umfeld aufhalten, erfüllen wir gerne Wünsche und erfreuen uns gemeinsam mit Ihnen daran. Man wünscht sich „alles Gute“ - aber auch Geschenke in, beispielsweise, der Weihnachtszeit gehören zur Wunscherfüllung dazu. Wünsche sind nicht nur an materielle Dinge gebunden. So möchten wir gerne entscheiden, was mit unserem Körper geschieht. Schließlich möchten wir selbstbestimmt leben und entscheiden können. Mit zunehmendem Alter, oder infolge einer Erkrankung, verliert der eigene Wille nicht an Bedeutung. Auch nicht, wenn man selber seinen eigenen Willen nicht mehr oder nur eingeschränkt äußern kann. Besonders zu erwähnen ist hier die „Wunschbeachtungspflicht“ welche aus dem Beitrag von Herrn Dr. Olav Stumpf hervorgeht. Daraus entsteht die besondere und bedeutsame Tragweite einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung. Diese Ausgabe widmet sich thematisch den unterschiedlichen Blickwinkeln von „Wunsch und Wille“ und beleuchtet unter anderem den Zwiespalt von Heimunterbringung und dem Verbleib in der eigenen Wohnung. Weiterhin stellt die Vermeidung freiheitsentziehender/- einschränkender Maßnahmen mithilfe des „Werdenfelser Weg“ einen Schwerpunkt in diesem Heft dar.

Wir bedanken uns herzlich bei den Autorinnen und Autoren, welche die aktuelle Ausgabe des Betreuungs-journals mit ihren Artikeln lesenswert machen. Ebenfalls geht ein Dank an die ehrenamtlichen Betreuenden und Bevollmächtigten die mit viel Engagement und Verantwortungsbewusstsein dieses anspruchsvolle Ehrenamt ausüben.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und einen schönen Winter.

*Das Redaktionsteam*

# Die Wunschbeachtungspflicht



Dr. Olav Stumpf,  
Zivil- und Betreuungsrichter am Amtsgericht Hamburg-Barmbek

In § 1901 BGB heißt es – leider etwas versteckt und nicht ganz unkompliziert – zu den Pflichten des Betreuers:

- 2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
- 3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

Etwas einfacher formuliert und zugespitzt heißt dies:

## *Es besteht Wunschbeachtungspflicht!*

Und zwar unabhängig davon, ob der Betreute im rechtlichen Sinne „geschäftsfähig“ oder „einwilligungsfähig“ ist. Maßgeblich ist der (natürliche) Wille des Betreuten, mag er auch unvernünftig, unklug oder sonst unvorteilhaft sein. Der Betreute hat grundsätzlich auch ein Recht auf Krankheit, Verwirrtheit, Verwahrlosung und fehlerhafte Entscheidungen. Für ihn bestehen – wie für jeden anderen – die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es gelten nicht die Vorstellungen des Betreuers von Ordnung, Sauberkeit oder gesunder Lebensführung, sondern die des Betreuten. Ein gewisser Grad an Verwahrlosung, Erkrankung oder

Unvernunft des Betreuten ist vom Betreuer hinzunehmen. Aufgabe des Betreuers ist es nicht, den Betreuten zu „bessern“ oder dessen bisherige Lebensweise zu ändern. Aufgabe des Betreuers ist es, die aufgrund der Erkrankung oder der Behinderung bestehenden Einschränkungen auszugleichen.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn der Betreute sich in erheblicher Weise selbst schadet oder die Erfüllung des Wunsches – etwa aus Gründen der Kapazitäten oder auch der Ethik – von dem Betreuer nicht verlangt werden kann. Der Betreuer darf also erst dann gegen den Willen des Betreuten eingreifen, wenn seine Gesundheit oder seine Lebensbedingungen schwer und ernsthaft gefährdet sind. In diesem Fall darf der Betreuer die Wünsche des Betreuten, der die nötige Einsichtsfähigkeit nicht besitzt, übergehen. In Zweifelsfällen ist jedoch der Selbstbestimmung des Betreuten der Vorrang zu gewähren.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Betreuer die unvernünftigen Wünsche des Betreuten zu erfüllen hätte, also aktiv an deren Umsetzung mitwirken müsste. Er hat sie so weit wie möglich zu beachten, ist jedoch nicht verpflichtet, dem Betreuten die Hand bei der Selbstschädigung zu reichen.

Da die Grenze zwischen der Beachtung des Wohls des Betreuten einerseits und der Umsetzung von dessen Wünschen andererseits schwer zu ziehen ist, ist dem Betreuer ein Gestaltungsspielraum einzuräumen. Er muss daher den Betreuten derart gut kennen (lernen), dass er die Situation hinreichend einschätzen kann.

Dies alles kann sehr schwer sein, etwa dem fortgesetzten Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmissbrauch des Betreuten bis zur Grenze der ernsthaften Selbstschädigung zusehen zu müssen; oder auch zu dulden, dass der Betreute Dinge sammelt und seine Wohnung derart vollstellt, dass er sich darin kaum noch bewegen kann. Besonders bedeutsam ist die Wunschbeachtungspflicht bei der Frage, ob der Betreute noch in seiner Wohnung wohnen kann oder ob der Umzug in eine



*Aufgabe des Betreuers  
ist es nicht, den  
Betreuten zu „bessern“  
oder dessen bisherige  
Lebensweise zu ändern.*

Wohneinrichtung oder ein Heim erforderlich ist. So sind die Maßnahmen, welche den Verbleib des Betreuten in der Wohnung ermöglichen können, wie etwa die Beauftragung eines Pflegedienstes oder die Organisation einer Tagespflege, zunächst vollumfänglich zu prüfen und gegebenenfalls auszuschöpfen, ehe die Entscheidung für einen Umzug gegen den Willen des Betreuten in Betracht kommt. Besonders relevant erscheint die Wunschbeachtungspflicht schließlich auch bei dem Umgang des Betreuten mit seinem Geld. Insoweit ist ein Wunsch des Betreuten beachtlich, sofern seine Erfüllung nicht die gesamte Lebens- und Versorgungssituation des Betreuten erheblich verschlechtern würde.

Zweifellos ist der Betreuer in derartigen Fällen berechtigt, das Vertrauen des Betreuten zu gewinnen und diesem mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und für Alternativen zu werben. Kann er den Betreuten jedoch nicht überzeugen, so hat er dessen Entscheidung zu respektieren, soweit sich der Betreute nicht krankheitsbedingt in erheblicher Weise selbst schädigt. Kann der Betreute seinen Willen „frei“ bilden, so ist dieser natürlich stets zu beachten. Ist sich der Betreuer diesbezüglich nicht sicher, sollte er Rat einholen, etwa von dem behandelnden Haus- oder Facharzt, den Betreuungsvereinen, der Beratungsstelle der Betreuungsstelle Hamburg oder auch dem Betreuungsgericht.

Beachtlich sind auch vor Anordnung der Betreuung geäußerte Wünsche, sofern davon auszugehen ist, dass der Betreute an ihnen festhalten will.

Die überragende Bedeutung der Wünsche des Betreuten ergibt sich auch aus den §§ 1897 Abs. 4 Satz 1, 1901c Abs. 3 BGB, wonach Vorschläge des Betreuten zur Auswahl der Betreuungsperson und Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung zu beachten und entsprechende Schriftstücke beim Betreuungsgericht abzuliefern sind.

Zu zitieren ist in diesem Zusammenhang schließlich noch Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, bei dem es sich ebenfalls um unmittelbar geltendes Recht handelt und der die Wunschbeachtungspflicht wie folgt definiert:

*Gleiche Anerkennung vor dem Recht*

[...]

- 3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

# Werdenfelser Weg 2.0? oder „was wollen wir noch erreichen?“

Frank Ulrich,  
Verfahrenspfleger nach dem WW (FH)



Vor nunmehr zehn Jahren startete die Initiative Werdenfelser Weg in Garmisch Partenkirchen und hat sich in dieser Zeit mehr als nur erfolgreich entwickelt. Der Werdenfelser Weg ist bundesweit zu einer festen Begrifflichkeit in Fachzeitschriften, bei Betreuungsgerichten und nicht zuletzt in der gesamten bundesdeutschen Pflegelandschaft geworden. Die Idee der erfolgreichen Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM) ist in der Alten- und Behindertenhilfe auf fruchtbaren Boden gestoßen und so gingen die Anträge auf Genehmigung solcher Maßnahmen bundesweit um fast 50% zurück

Wurden im Jahre 1998 noch 40.337 Anträge auf feM gestellt, so stieg diese Zahl bis zum Jahre 2010 auf 106.021 Anträge, welches eindrucksvoll die dramatische Fehlentwicklung im Umgang mit dem Freiheitsrecht verdeutlicht. Wenn nun betrachtet und berücksichtigt wird, dass exakt 93,89 % dieser gestellten Anträge richterlich genehmigt wurden, dann werden nicht nur das Systemversagen, sondern auch der mangelhafte Einsatz von Alternativen zur Vermeidung von feM, deutlich.

In Zahlen ausgedrückt, bedeutet dieser Prozentwert, dass im Jahr 2010 98.119 Anträge richterlich genehmigt wurden und somit in diesem Jahr fast 100.000 Menschen aufgrund des richterlichen Beschlusses über eine feM, mit dieser Maßnahme „versorgt“ worden sind.

Hätten sich die ersten Erfolge der Initiative Werdenfelser Weg nicht schon im Jahre 2010 eingestellt, so wären, laut Hochrechnungen, im Jahr 2011 noch gut 100.000 weitere feM hinzu gekommen. Dieses hätte zu einem exorbitanten Anstieg der Anzahl an Menschen, welchen die Freiheit entzogen worden wäre, geführt.

Glücklicherweise gingen die Zahl der Anträge und vor allem auch die Zahl der Genehmigungen in den Folgejahren deutlich zurück und befinden sich heute nur leicht über dem Stand von 1998, was sehr klar zeigt, was mit dem Einsatz von geschulten, spezialisierten Verfahrenspflegern und dem Einsatz von Alternativen alles möglich war und ist.

In Hamburg haben sich die Zahlen ebenfalls positiv entwickelt und die Anzahl der Fälle in denen feM, zumeist im Bereich der Alten und Behindertenhilfe, angewandt wurden, ist deutlich gesunken. Ebenso verhält es sich mit den neu gestellten Anträgen und der Genehmigungsquote, welche nach internen Schätzungen des Arbeitskreises der Hamburger Verfahrenspfleger bei ca. 10-15 % liegen dürfte, was bedeutet, dass 85-90% aller gestellten Anträge, aufgrund von verwendeten Alternativen oder angepassten Betreuungskonzepten, die Maßnahmen entbehrlich machen, abgelehnt werden.

Diese durchweg positive Entwicklung darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass in diesem Artikel nur von den offensichtlichen feM, wie Bettgittern, Bauchgurten, Feststellbremsen oder Therapietischen die Rede ist.

Der Werdenfelser Weg hat es sich zur Aufgabe gemacht, jede Form des Freiheitsentzugs auf den Prüfstand zu stellen und genauestens zu hinterfragen und immer dort, wo dieses möglich ist, nach Alternativen zu suchen.

Eine dieser näher betrachteten feM ist der Freiheitsentzug durch Medikamente, die u.a. die freie Willensbildung beeinflussen oder gar unmöglich machen. Bundesweit wird aktuell eine verschwindend geringe Zahl von Anträgen auf feM in Form einer medikamen-

tösen Fixierung gestellt, was keineswegs daran liegt, dass es solche Fälle nur in dieser geringen Anzahl gibt. Vielmehr ist das Bewusstsein bei den Verantwortlichen, dass es sich hierbei um eine feM handelt, nicht oder nur in sehr geringem Maße vorhanden. Wer sind aber die Verantwortlichen und wie kann hier ein Umdenkprozess eingeleitet werden?

Es gibt auch im Falle der medikamentösen Fixierung nicht „den“ oder „die“ Verantwortliche/n, vielmehr sind es die Umstände in der Praxis und das noch nicht voll ausgeprägte Bewusstsein zu diesem Thema bei den Protagonisten. Ähnlich, wie es auch zu Beginn des Werdenfeler Weg und der damit einhergehenden Vorstellung von Alternativen der Fall war, sind beim Thema der medikamentösen Fixierung die Alternativen weitgehend unbekannt. Hinzu kommt die noch immer weit verbreitete Vorstellung von Pflegekräften, das Menschen, welche ein herausforderndes Verhalten zeigen, mittels eines Medikamentes „eingestellt“ werden können. Der bekannte Hamburger Psychiater Dr. med. Christoph Lenk, der unter anderem auch Facharzt für Nervenheilkunde ist, sagte hierzu vor einigen Jahren in einem Vortrag zu diesem Thema, dass es ein großer Irrglaube sei, zu denken, dass Menschen, die herausfordernde Verhaltensweisen zeigen, mithilfe von Medikamenten „eingestellt“ werden könnten. Auch gebe es kein Medikament welches wirksam gegen den Ruf „Hallo“ sei.

Besonders im Bereich des herausfordernden Verhaltens wird aktuell noch zu wenig Ursachenforschung betrieben und die Forderung nach einem Neurologen und einer „medikamentösen Einstellung“ ist stärker als die Frage nach den auslösenden Faktoren für dieses Verhalten.

Hier setzten die Initiatoren des Werdenfeler Weg an, entwickelten diesen weiter, nahmen das Thema in die Agenda 2017 auf und machte es zum Schwerpunkt des fünften Fachtages am 21. Juli 2017 in der Campuskirche der Katholischen Stiftungshochschule München.

Das Thema lautete „Herausforderndes Verhalten“ – insbesondere auch als Anlass für freiheitsentziehende Maßnahmen. Hierzu sprach Prof. Dr. päd. Georg Theunissen über Herausforderndes Verhalten und Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Behindertenhilfe, welche durchaus auf die Altenhilfe übertragbar erschienen.

Das Konzept mit dem Namen „Positive Verhaltensunterstützung“ (PVU; engl. positive behavioral support) gilt hierbei als wirksam zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, herausfordernden Verhaltensweisen oder Problemverhalten bei kognitiv beeinträchtigten und autistischen Personen.

Herausforderndes Verhalten sei Ausdruck eines



Nach Aussage des bekannten Hamburger Psychiaters Dr. med. Christoph Lenk sei es ein großer Irrglaube, zu denken, dass Menschen, die herausfordernde Verhaltensweisen zeigen, mithilfe von Medikamenten „eingestellt“ werden könnten. Auch gebe es kein Medikament welches wirksam gegen den Ruf „Hallo“ sei.

gestörten Verhältnisses vom Mensch zu seiner Umwelt, so Theunissen. Weiterhin beschreibt er, dass betroffene Menschen versuchen diese Diskrepanz zu bewältigen. Nicht immer sei dies auch erfolgreich. Die Erwartungen an das Verhalten des Gegenübers, die Norm, die eine Gesellschaft behinderten und nicht-behinderten Menschen zuschreibt, die Toleranzschwelle und der Umgang mit Ohnmacht und Hilflosigkeit seien die subjektiven Gradmesser für die Beurteilung von herausfordernden Verhaltensweisen.

Als Grundlage jedes Handelns stellt Theunissen die Beantwortung folgender Fragen dar: „Welchen Zweck hat eine Auffälligkeit?“, „Was will die Person mit dem herausforderndem Verhalten erreichen oder mitteilen?“. Aus der Beantwortung dieser Fragen ergeben sich die Maßnahmen von PVU und somit die Wirksamkeit des Konzeptes.

Prof. Dr. päd. Georg Theunissen berichtet darüber hinaus auch, dass in Untersuchungen mit Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen festgestellt werden konnte, dass dieses Verhalten nur bei einer sehr geringen Zahl der Probanden eine pathologische Ursache habe. Weiter führte er aus, dass nur für wenige pathologisch Ursachen eine medikamentöse Behandlungsmöglichkeit wirksam sei und somit nur ein geringer Teil der Probanden medikamentös behandelt werden sollte. In der Praxis, wie auch in der vorgestellten Untersuchung, ergab sich allerdings, dass über 50 % der Menschen die herausfordernde Verhaltensweisen zeigten, medikamentös behandelt werden. Diese

Behandlungen sind nicht nur wirkungslos, sondern mitunter sogar freiheitsentziehend und/oder schaden dem Betroffenen.

Hier will sich der Werdenfelser Weg und nicht zuletzt auch der Arbeitskreis der Hamburger Verfahrenspfleger aktiv einbringen und das Thema der medikamentösen Fixierung zum einen stärker ins Bewusstsein aller Beteiligten rücken und zum anderen gemeinsam mit den Einrichtungen der Alten- und Behindertenhil-

fe Alternativen erarbeiten, ins Leben rufen und anbieten. Aktuell stehen die Beteiligten erst am Anfang dieser Weiterentwicklung und vermutlich wird auch noch einige Zeit vergehen, bis ähnliche Erfolge wie bei der Vermeidung von mechanischen freiheitsentziehenden Maßnahmen sichtbar werden. Allerdings wurde der Stein bundesweit ins Rollen gebracht und gemeinsam kann auch die Reduzierung von medikamentösen FeM möglich gemacht werden.

## Freiheitsentziehende Maßnahmen zum Wohle Ihres Betreuten vermeiden – mit diesen Fragen gelingt es Ihnen

*Sabine Bertsch,  
Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, Fachstelle Pflege ohne Zwang,  
Betreuungsstelle Hamburg*



Als ehrenamtlicher Betreuer Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen zu treffen ist mit viel Verantwortung verbunden. Schließlich entscheiden Sie über Grundrechte.

### **Kennen Sie folgende Situationen?**

*Das Bettgitter soll zum Schutze hochgezogen werden, stimmen Sie zu?*

Um nächtliche Stürze zu vermeiden, schlägt der behandelnde Arzt ein beruhigendes Medikament vor. So soll der betreute Mensch erst gar keinen Willen entwickeln nachts aus dem Bett zu steigen.

Wenn Zugänge gezogen, oder Operationsnarben aufgekratzt werden, wird zum vermeintlichen Schutz der Person eine Fixierung an Armen und Beinen vorgeschlagen.

*Willigen Sie als ehrenamtlicher Betreuer ein? – Oder gibt es da Alternativen?*

Gut zu wissen: Es gibt viele Alternativen, welche die Freiheit weniger beschränken und trotzdem schützen:

So kann beispielsweise statt einer Fesselung ein einfacher Handschuh helfen, dass Zugänge nicht gezogen werden und Operationswunden heil bleiben.

Um als ehrenamtlicher Betreuer die bestmögliche Alternative zu finden, lohnt sich eine umfassende Betrachtung der Situation:

Dabei sind die richtigen Fragen das A und O!

Sprechen Sie in jedem Falle zuerst in Ruhe mit der betroffenen Person.

Das ist immer der erste Schritt. Die individuellen Wünsche und Vorlieben zu erfragen, öffnet Ideen zu möglichen Alternativen. Ebenso lohnt sich ein Blick in die Lebensgeschichte!

### Auf der Suche nach Alternativen können folgende Fragen weiterhelfen:

1. Welches Problem führt zu der Überlegung, freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden?
2. Liegt das Problem bei der betroffenen Person oder im Umgang der Pflegenden mit dem Verhalten der Person?
3. Welche Ursachen könnte das Problem haben?
4. Mit welchen Fähigkeiten der betroffenen Person lässt sich das Problem beheben?
5. Welche Möglichkeiten bieten sich durch Geh- und Gleichgewichtstraining, um Stürzen vorzubeugen? (Sturzprophylaxe)
6. Welche anderen Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt es?
7. Welche Aspekte und Blickwinkel können aus Gesprächen mit dem nahen Umfeld gewonnen werden?

#### Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)?

Freiheitsentziehende Maßnahmen, auch unterbringungsähnliche Maßnahmen genannt, sind alle Maßnahmen, die Menschen ohne ihre Zustimmung in Ihrer Bewegungsfreiheit einschränken. Meist kennt man als freiheitsentziehende Maßnahmen folgende Mittel:

- Bettgitter
- Fixierungen an Bauch, Armen oder Beinen
- Vorsatztisch am Rollstuhl

Aber auch ruhigstellende Medikamente oder die Wegnahme der Brille oder der Schuhe können freiheitsentziehend sein. Ebenso komplizierte Türschlösser oder das Verdecken einer Tür.

Bildrechte: pixabay.com

Letztere Frage ist neben dem Gespräch mit dem betroffenen Menschen sehr bedeutend:

Befragen Sie möglichst alle Menschen aus dem persönlichen Umfeld, die etwas zu den Gewohnheiten und Wünschen in der jetzigen Situation und in der Vergangenheit sagen können.

Das können beispielsweise auch die Nachbarn oder Mitbewohner sein:

Als ehrenamtlicher Betreuer zählen Sie selbstverständlich auch zu diesen Experten.

Indem die Fragestellungen zum Wohle der Person nochmals von verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden, entsteht im Gespräch idealerweise eine gemeinsam getragene Lösung.

Keine Frage, diese umfassende Vorgehensweise kostet Zeit. Aber dieser Weg lohnt sich! Ist eine passende Alternative gefunden, welche auch im Alltag umsetzbar ist, bedeutet dies: mehr Freiheit und Lebensqualität für den betreuten Menschen!

#### Die Fachstelle Pflege ohne Zwang unterstützt Sie gerne auf diesem Weg:

- informiert Sie, wie sich freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden lassen
- informiert Sie zum Genehmigungsverfahren beim Betreuungsgericht
- erläutert Ihnen die rechtlichen Grundlagen
- weist Sie in die Rechte und Pflichten als ehrenamtlicher Betreuer ein
- stellt Ihnen Angebote vor, bei denen Sie Entlastung und Beistand finden
- vermittelt Ihnen Kontakt zu weiteren Fachdiensten
- macht Sie auf Fortbildungsangebote aufmerksam

Holen Sie sich Hilfe – das erleichtert vieles.

Beratungstelefon Pflege ohne Zwang:  
Tel. 040-428 63-60 70

Bezirksamt Altona • Betreuungsstelle Hamburg  
Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und  
Vorsorgevollmacht • Fachstelle Pflege ohne Zwang  
Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg  
@ beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Unsere Servicezeiten sind:  
Montags, dienstags und donnerstags  
von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,  
freitags von 9.00 – 12.00 Uhr

# Erfahrungen mit Patientenverfügungen im hospizlichen Kontext

*Steffi Severs,  
Dipl. Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin,  
Körperpsychotherapeutin, Heilpraktikerin*



**V**orsorgevollmachten und Patientenverfügungen haben im Angesicht nahender Lebensendlichkeit eine große Bedeutung für das professionelle Handeln im Hospiz.

Zu den Standards der Aufnahme gehört im Hamburg Leuchtfeuer Hospiz, die vorherige Abfrage bei Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. An- und Zugehörigen oder vorversorgenden Einrichtungen, ob und welche Verfügungen vorliegen. Bei Aufnahme werden diese durch die Pflegenden gesichtet und an die Sozialarbeitende weitergeleitet und überprüft. Liegen keine Verfügungen vor, wird dies in den ersten Tagen im gemeinsamen Gespräch thematisiert und gegebenenfalls erstellt. Der Hauptfokus hierbei liegt auf der Patientenverfügung als schriftliche Erklärung einwilligungsfähiger Menschen, dass im Falle der Unfähigkeit zur Äußerung in genau beschriebenen Krankheitssituationen bestimmte ärztliche Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden. Immer wieder kommt es im Hospiz dazu, dass sich unsere Bewohnerinnen und Bewohner eine Anpassung ihrer Patientenverfügung wünschen. Grund dafür ist die schwere Vorhersehbarkeit der konkreten körperlichen Situation zum Zeitpunkt der Erstellung der Verfügung. Angesichts des Krankheitsverlaufes und des herannahenden Todes ändern sich Einstellungen zum Leben.

Frau G. ist Jahrgang 1964 und an ALS erkrankt. Amyotrophe Lateralsklerose ist eine degenerative Erkrankung des motorischen Nervensystems, sie ist nicht heilbar und führt zum Tode. Frau G.'s Bevollmächtigter ist ihr älterer Bruder. Im Laufe des Aufenthalts im Hospiz schreitet die Erkrankung schnell fort und Frau G. hat Schwierigkeiten beim Schlucken und Sprechen.

In der Patientenverfügung, die ca. ein halbes Jahr alt ist, legte sie fest, keine künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgaben haben zu wollen. Im Angesicht zunehmenden Durstgefühls und großer Hilflosigkeit durch die erschwerte Kommunikation, war es Frau G. ein dringendes Anliegen ihre Patientenverfügung dahingehend zu ändern, das ihr Flüssigkeit bis zum Lebensende auch subcutan zugeführt werden solle. Der Bruder war bei Beratungsgesprächen anwesend und konnte seine Fragen z. B. zur Lebensverlängerung durch Flüssigkeitsgabe, beantwortet bekommen. Somit konnte eine schnelle Adaption an die neue Situation erreicht werden.

Das in unseren Augen wichtigste Thema rund um Patientenverfügung ist die Auseinandersetzung aller Beteiligten mit der Reichweite der getroffenen Entscheidungen. Es ist für Angehörige oft sehr schwer in der konkreten Situation existenzielle Maßnahmen (Essen und Trinken) in Vertretung ausführen zu können. Essen ist Leben, sowohl auf der rein physiologischen als auch der emotionalen Ebene. Jede/r erinnert sich an das Weihnachtsessen der Kindheit oder ihr/sein Lieblingsgericht. Immer wieder wird der Moment des Ablehnens von Nahrung von An- und Zugehörigen mit Ängsten, Unsicherheiten und Druck beantwortet. Eine verständliche Reaktion, ist dies doch oft ein Schritt des Abschiednehmens vom Bild solange er/sie isst bleibt er/sie am Leben. Ein Gespräch in aller Ehrlichkeit kann oft nicht stattfinden, weil man sich gegenseitig schützen möchte. Im Hospizalltag erfahren alle Betroffenen Unterstützung durch Gespräche und Beratungen.

An- und Zugehörige, die als Bevollmächtigte abstrakt die Quälerei durch Essen oder künstliche Ernäh-

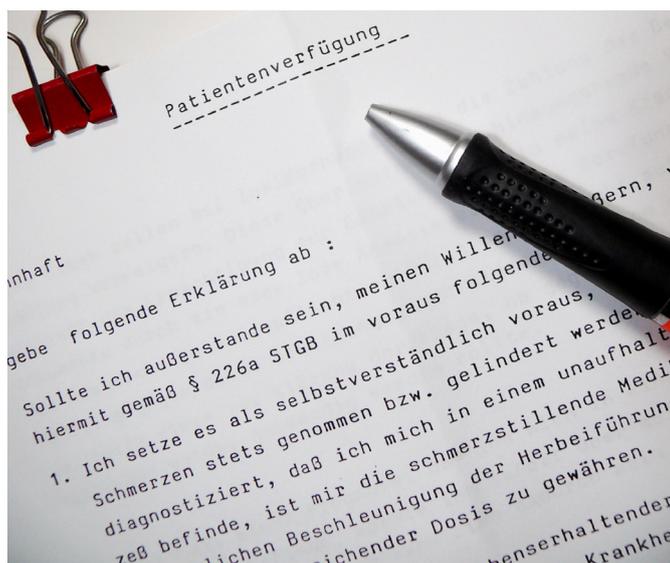
zung ablehnen, können in der konkreten Situation den Schritt der aktiven Ablehnung durch den schwerkranken Menschen nicht akzeptieren. Einzelgespräche helfen den Weg zu glätten. Oft bitten uns Bewohnerinnen und Bewohner darum (er)klärend zu helfen, da sie sich dem Wunsch nach Essen = „Weiterleben sollen“ nicht oder nur im Streit erwehren können. Hier dient eine Patientenverfügung eher als sozialpädagogisches Werkzeug. Es ist hilfreich auf den dokumentierten Willen zurückgreifen zu können, da es die Möglichkeit eröffnet, Bezüge zu gemeinsam getroffenen Entscheidungen herzustellen. Es kann damit oft mehr Verständnis und

Einsicht für die Situation des jeweils anderen erzeugt und die Zeit des Abschieds gemeinsam gestaltet werden.

In diesen Beratungssituationen ist das Einbinden aller Beteiligten wichtig, wobei die Verfügenden die Bestimmungsgewalt behalten. Der Wert der Beratung durch Sozialarbeitende in Kooperation mit Pflegenden und ÄrztInnen besteht im Vermitteln der wichtigen Informationen über die Reichweite und Wirkung der zu treffenden Entscheidung. Der individuelle Weg wird dialogisch ausgehandelt, wobei die Selbstbestimmung und Wahrung der Achtsamkeit im Mittelpunkt stehen.

## Tipps für die Betreuerpraxis

# Was kostet eine Patientenverfügung beim Notar?



**W**er eine Patientenverfügung abschließt, möchte eine medizinische Versorgung nach seinen Wünschen sicherstellen, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu bestimmen. Eine Patientenverfügung muss nicht notariell beurkundet werden, wirksam wird sie mit der eigenhändigen Unterschrift. Durch eine notarielle Beurkundung wird die Einwilligungsfähigkeit des Unterzeichnenden und die eigenhändige Unterschrift notariell bestätigt und kann im Zweifelsfall zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Der Geschäftswert für eine Patientenverfügung ist gem. § 36 Abs. 2 GNotKG nach billigem Ermessen

zu bestimmen. Im Normalfall wird ein Geschäftswert von 5.000 Euro zugrunde gelegt. Die notarielle Beurkundung einer Patientenverfügung kostet einschließlich der Beratung und Erstellung in der Regel 60 €. Sie sollte kombiniert werden mit einer Vorsorgevollmacht, damit der eigene Wille im Ernstfall von einer rechtlich legitimierten Vertrauensperson bei den Ärzten eingebracht werden kann.

Bei Fragen rund um das Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung können Sie sich umfassend bei den Betreuungsvereinen und der Betreuungsstelle Hamburg und beraten lassen.

# Die Vor- und Nachteile eines Umzugs in ein Pflegeheim



Monja Adebahr

Ich bin 18 Jahre in der Pflege, in verschiedenen Positionen tätig gewesen und habe für kleine familiäre Unternehmen sowie für große Unternehmen gearbeitet. In dieser Zeit habe ich für mich beschlossen, im Alter nicht in ein Pflegeheim zu ziehen, soweit ich es noch selbst steuern kann. Ich würde mich für ein betreutes Wohnen mit einer eigenen kleinen Wohnung, aber eingebunden in eine Wohngemeinschaft, entscheiden.

Die Vorteile einer Senioreneinrichtung sind für Menschen, die sich gern in Gesellschaft befinden, sehr gut.

In einer Senioreneinrichtung (obwohl mir in diesem Wort der Teil „Einrichtung“ missfällt), ist man nie allein. Es befinden sich 24 Stunden am Tag, meist im 3-Schicht-System, Früh-, Spät- und Nachtschicht, immer Pflegekräfte vor Ort. In einem familiären Heim auf dem Dorf kennt man sich (Bewohner) untereinander.

Die Pflegekräfte sind bei der körperlichen Pflege und bei der Mobilisation behilflich. Die Fachkräfte kümmern sich um die Medikamente, um die Bereitstellung von Hilfsmitteln und auch um die Wundversorgung, um die ärztlichen Visiten und natürlich auch um die Notfälle. Dort gibt es eine Betreuung, die z.B. Feste wie Sommerfeste, Weihnachtsfeste o.ä. organisiert. In den dörflichen Einrichtungen gibt es noch so etwas wie Handarbeitsgruppen. Oder es werden Spazierfahrten angeboten.

Allerdings sehe ich auch Nachteile in einem Seniorenheim. Nicht jeder möchte in der Betreuungsgruppe Handarbeiten, z.B. weil sie es in ihrem Leben nie gemacht haben. Oftmals nimmt die Dokumentation den Pflegekräften und Betreuungskräften so viel Zeit, dass die pflegerische Versorgung aufs mindeste beschränkt ist. Viele Heime haben immer noch einen schlechten Ruf, weil es ihnen an Personal mangelt. Es fehlt in Deutschland zu viel ausgebildetes Personal, um die Pflege so zu gewährleisten, wie ich es noch gelernt habe. Als ich in die Ausbildung ging, das war vor rund

*Als ich in die  
Ausbildung ging {...}  
hieß mein Leitspruch  
„ich möchte so pflegen,  
wie ich im Alter gepflegt  
werden möchte.“*

15 Jahren, hieß mein Leitspruch „ich möchte so pflegen, wie ich im Alter gepflegt werden möchte.“ Diesen Spruch habe ich immer noch im Kopf, aber leider fehlt manchmal einfach die Zeit, um einen Menschen nach seinen individuellen Bedürfnissen zu pflegen.

Das ist aber nicht der Grund warum ich nicht in ein Seniorenheim ziehen möchte. Ich habe mein Leben immer nach meinen Vorstellungen gelebt und das möchte ich im Alter nicht aufgeben. Für mich fängt es schon mit dem begrenzten Wohnraum an – ich bin ein freiheitsliebender Mensch, habe viel Deko-Krimskrams, den ich auch ganz dringend für mein Wohlbefinden brauche und dies wird sich im Alter bestimmt nicht ändern. Oder mit dem Gedanken, nicht in meinem

schönen Garten zu sitzen, sondern in einem Garten bzw. einer Rasenfläche zu sitzen, die nicht mir gehört, stört mich sehr. Ich habe keine Angst abgeschoben zu werden, weil ich es auch mal ganz schön finde, für mich allein zu sein. In einem Heim wäre ich nicht allein und das würde mir auf Dauer nicht gefallen und es würde mich nerven. Manchmal kann man in einem Altenheim

beobachten, dass die Kontakte der Hochbetagten untereinander sehr kalt wirken. Leider kann ich nicht erklären warum das so ist. Vielleicht sind alle zu sehr mit sich und ihrer Krankheit beschäftigt.

Ich spreche hier nur für mich und über meine Ansichten bzw. über meine Meinung, ob ich in einem Seniorenheim leben möchte. Und für mich steht fest, dass ich nicht so schnell in eine Altenpflegeeinrichtung ziehe, solange ich das noch selbst entscheiden kann. Obwohl ich weiß, dass der Großteil der Pflegekräfte, die ich in meiner beruflichen Laufbahn kennenlernen durfte, einen super Job erledigt haben und ich auf einige meiner damaligen Kollegen sehr stolz bin, dass Sie auf ihre eigene Art, mit dem Herzen gepflegt haben oder immer noch pflegen, möchte ich später nicht in einem Seniorenheim untergebracht werden

# „Ins Heim“



Wolfgang Fedeler,  
ehrenamtlicher Betreuer

**Z**weifellos ist die Entscheidung für „zu Hause bleiben“ oder „ins Heim“ immer sehr vom Einzelfall abhängig. Ich für meinen Teil plädiere allerdings durchaus dafür, nach Abwägung der persönlichen Situation, in ein Heim zu gehen, wenn der gesundheitliche Gesamtzustand das Leben zu Hause sehr erschwerlich macht. Dabei muss im Vorfeld die Auswahl des Heimes sehr sorgfältig vorgenommen werden, da es nach meinen Erfahrungen als ehrenamtlicher Betreuer durchaus nennenswerte, qualitative Unterschiede gibt, unabhängig von den Kosten (die im übrigen bei allen von den Pflegekassen und Sozialämtern anerkannten Heimen gar nicht so stark differieren). Welches Heim das richtige ist, hängt sehr vom persönlichen „Geschmack“ ab.

Ein Heim hat aus meiner Sicht den Vorteil, dass ich als Bewohner im wörtlichen Sinne „rund um die Uhr“, d.h. 24 Stunden am Tag, betreut werden kann. Ich muss mich nicht mehr um die Organisation des Alltags kümmern, wie z.B. Einkaufen, Kochen, Putzen, Wäsche waschen etc.. Auch finde ich leicht Bezugspersonen, zumindest beim Stammpersonal. Weiterhin besteht leichter die Möglichkeit, zu anderen Menschen

*Welches Heim das richtige ist,  
hängt sehr vom persönlichen  
„Geschmack“ ab.*



(Heimbewohnern) Kontakte zu knüpfen, als das zu Hause möglich ist. In den meisten Heimen ist eine gewisse Infrastruktur vorhanden, was Friseur, Verkaufskiosk, Fußpflege, Café/Restaurant etc. angeht. Außerdem werden im Regelfall Programme zu einer vielseitigen Freizeitgestaltung angeboten, an denen ich ohne Aufwand teilnehmen kann. Das alles kann der Vereinsamung entgegen wirken, da die persönlichen Freunde und Bekannten ja häufig im Alter nicht mehr so zahlreich verfügbar sind, weil sie auch gesundheitlich gehandicapt oder gar schon verstorben sind. Ein weiteres Argument pro Heim sehe ich darin, dass ich im Heim meinen Angehörigen und/oder Nachbarn weniger zur Last falle. Allerdings möchte ich betonen, dass für mich ein Einzelzimmer unabdingbar wäre.



Wir wurden mit offenen Armen empfangen, vielleicht wäre ein Besuch beim Gericht auch etwas für Ihre Betreuten?

## Ein Tag beim Betreuungsgericht

*Sabine Boeckel und Julia Schuster,  
Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.*

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Betreuungsgesetzes, bot der Betreuungsverein von Leben mit Behinderung Hamburg am 25.09.2017 einen Besuch beim Betreuungsgericht an. Das 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz bedeutete für rechtlich betreute Menschen das Ende der Entmündigung und somit einen wichtigen Schritt zu mehr Selbstbestimmung. Um rechtlich betreuten Menschen mit Behinderung die Wahrnehmung der eigenen Selbstbestimmungsrechte ganz konkret zu ermöglichen, organisierte der Betreuungsverein von Leben mit Behinderung Hamburg einen Tag beim Gericht.

Bei den Betreuungsgerichten in Barmbek und Wandsbek sollten rechtlich betreute Menschen die

Möglichkeit bekommen, in ihre Betreuungsakten Einsicht zu nehmen und so etwas mehr über sich selbst und die rechtliche Betreuung zu erfahren. Mehr als 20 Personen haben an dem Ausflug zu den Gerichten, der von den Hamburger Werkstätten für behinderte Menschen als Fortbildungstag anerkannt wurde, teilgenommen.

Nach einem gemeinsamen Einstieg in das Thema rechtliche Betreuung und die Aufgaben des Betreuers, besuchten die Teilnehmer in zwei Gruppen jeweils eines der genannten Gerichte. Vor Ort wurden wir bereits erwartet und mit Getränken und Keksen versorgt. Nach einer Begrüßung durch die jeweiligen Gerichtsdirektoren berichteten unter anderem die Rechtspfleger Man-



„Wir danken für die geleistete Betreuungsarbeit“ – auch solche Aussagen lasen die Besucher des Betreuungsgerichts in ihren Akten.

fred Vedder und Ulrike Thielke über die Aufgaben des Betreuungsgerichts.

Im Anschluss erfolgte ein Rundgang durch die Gerichtsgebäude. Die Mitarbeiterinnen im Geschäftszimmer wurden begrüßt, ein Betreuungsrichter in seinem Amtszimmer besucht und auch der historische Sitzungssaal des Amtsgerichts Wandsbek rief großes Interesse hervor. Einige Besucherinnen nutzten die Gelegenheit, einmal auf einem Richterstuhl Platz zunehmen. Andere erkundigten sich über die Abläufe eines Strafgerichtsprozesses. Zum Ende des Rundgangs hatten die Fußgänger in der Gruppe noch Gelegenheit, die alten Arrest- und Wartezellen im Keller des Gebäudes zu besichtigen.

Nach der Besichtigung der Gerichtsgebäude erhielten die Teilnehmer die Möglichkeit ihre eigenen Betreuungsgerichtsakten einzusehen. Die Akten waren bereits im Vorfeld von den jeweils zuständigen Hamburger Gerichten angefordert und durch die Mitarbeiter der Gerichte in Wandsbek und Barmbek bereit gelegt worden. Besonders interessante Stellen wie die Anregung der Betreuung oder der letzte Bericht des Betreuers waren bereits markiert worden, sodass die Teilnehmer sich schneller in der Akte zurechtfinden konnten. Mit Hilfe der anwesenden Rechtspfleger, den Mitarbeitern des Betreuungsvereins oder eigener Assistenz,

hatte jeder Teilnehmer, ganz unabhängig von der eigenen Lesekompetenz, die Möglichkeit mehr über sich selbst und das eigene betreuungsgerichtliche Verfahren in Erfahrung zu bringen. Anfängliche Sorgen über mögliche Inhalte der Akten waren schnell verfliegen und die Teilnehmer lasen interessiert über das eigene Leben und dessen Entwicklung. Da einige der Betreuungsakten sehr umfangreich waren, wurden teilweise direkt weitere Termine zur intensiveren Akteneinsichtnahme vereinbart.

Im Anschluss an den Besuch bei den Gerichten, kamen beide Gruppen wieder zusammen, sodass sich über das Erlebte, Gelesene und Gelernte ausgetauscht werden konnte. Insgesamt war es ein sehr gelungener Tag, der von allen Teilnehmern positiv erlebt wurde. Der interessante Blick hinter die Kulissen des Betreuungsgerichtes sowie die Kommunikation zwischen Gericht und betreuter Person auf Augenhöhe, haben diesen Tag für alle Beteiligten zu einem besonderen Erlebnis werden lassen.

Besonderer Dank gilt deshalb nicht nur den Teilnehmern, die durch ihre interessanten Fragen und Beiträge den Tag mit Leben gefüllt haben, sondern auch den Mitarbeitern der Gerichte in Barmbek und Wandsbek, welche diese interessanten Einblicke überhaupt erst möglich gemacht haben.

## Alle Jahre wieder

### 22.01.2017 AKTIVOLI Freiwilligenbörse

Am 11. Februar 2018 wird zum 19. Mal die AKTIVOLI-Freiwilligenbörse im ehemaligen Börsensaal der Handelskammer Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg für eröffnet.

Unter dem Motto „Die Welt des Ehrenamts- Dein TATort“ haben Sie in der Zeit von 11- 17 Uhr die Möglichkeit mehr als 150 Hamburger Projekte kennenzulernen, um sich über weitere ehrenamtliche Tätigkeiten zu informieren.

Die Hamburger Betreuungsvereine sind wieder Mitveranstalter dieser erfolgreichen Börse und werden selbstverständlich auch als Aussteller vertreten sein.

## Buchtipps



### Jessica Wagener

#### Wir geben Opa nicht ins Heim!

Jessica Wagener beschreibt in diesem Buch ihre Erfahrungen, die sie mit der Fürsorge ihrer Großeltern gemacht hat. Dabei thematisiert sie unter anderem die entstehenden Gewissenskonflikte, in Bezug auf ihren an Demenz erkrankten Großvater. Denn nachdem sie ihre Großeltern jahrelang in der eigenen Häuslichkeit unterstützt und gepflegt hat, führt kein Weg mehr an einem Pflegeheim vorbei. Dieses Buch ist eine emotionale und doch sachliche Auseinandersetzung mit dem deutschen Pflegesystem und zeigt auf, warum ein Pflegeheim nicht unvereinbar mit der Liebe zu den eigenen Großeltern sein muss.

rororo Verlag

ISBN: 978-3-499-63140-5

Unverbindliche Preisempfehlung: 10,99 Euro

## Impressum

**Hamburger Betreuungsjournal**  
38. Ausgabe, Juni 2017

**Herausgeber:**

[www.betreuungsvereine.hamburg.de](http://www.betreuungsvereine.hamburg.de)

**Redaktion:**

Nicole Fingerhut,  
*Betreuungsverein Bergedorf e.V.*  
Salih Karagöz, *MiA e.V.*  
Songül Karaman, *Insel e.V.*  
Hannelore Schröder, *Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.*  
Sonja Bach,  
*Zukunftswerkstatt Generationen e.V.*

**Korrektorat:** Uwe Schröder,  
*Zukunftswerkstatt Generationen e.V.*

**V.i.S.d.P.:** Hannelore Schröder,  
*Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.*,  
Südring 36, 22303 Hamburg

**Gestaltung:** Aljoscha Siefke,  
[www.explodedview.de](http://www.explodedview.de)

**Finanzierung:** Hamburger Betreuungsvereine, Betreuungsstelle Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

**Auflage:** 5.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden. Zur besseren Lesbarkeit wird im Betreuungsjournal die männliche Schreibweise angewandt. Die Redaktion bedankt sich ausdrücklich bei Uwe Schröder für das zuverlässige und hilfreiche Korrekturlesen.



### Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg  
Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83  
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de  
Sprechzeiten: Di 9.00 – 12.00  
Do 14.00 – 18.00  
Fr 9.00 – 12.00



### Betreuungsverein für Wandsbek & Hamburg Mitte ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Papenstraße 27, 22089 Hamburg  
Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98  
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de  
Tel. Sprechzeiten: Di 10.00 – 12.00  
Do 14.00 – 17.00



### Insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg  
Telefon: (040) 4 20 02 26, Fax: (040) 43 09 88 09  
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

### Insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und Wilhelmsburg

Deichhausweg 2, 21073 Hamburg  
Telefon: (040) 32 87 39 24, Fax: (040) 32 87 39 25  
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de  
Sprechzeiten: Di 14.30 – 17.00  
Do 9.00 – 12.00 & nach Vereinbarung  
Online-Beratung unter: [www.insel-ev.de/onlineberatung](http://www.insel-ev.de/onlineberatung)

## Bezirksübergreifend für Migranten



### MiA e.V. – Migranten in Aktion

Adenauerallee 2, 20097 Hamburg  
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg  
Telefon: (040) 280 087 76-0, Fax: (040) 280 087 76-76  
E-Mail: info@migranten-in-aktion.de  
Sprechzeiten: Mo & Do 10.00 – 12.00  
Di 16.00 – 18.00



### Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg  
Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59  
E-Mail: info@bhn-ev.de  
Tel. Sprechzeiten: Mo 9.00 – 12.00  
Mi 9.00 – 12.00  
Do 14.00 – 18.00



### Diakonieverein – Vormundschaften und Betreuungen e.V.

Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg  
Telefon: (040) 87 97 16 0, Fax: (040) 87 97 16 29  
E-Mail: info@diakonieverein-hh.de  
Sprechzeiten: Mo & Do 14.00 – 17.00  
Di 9.00 – 12.00

Beratung: jeden 1. Mittwoch im Monat von 9:30 bis  
12:00 Uhr im Amtsgericht Hamburg Altona  
Zimmer 309 oder nach Vereinbarung



### Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg  
Telefon: (040) 42863-6070, Fax: (040) 42790-2560  
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de  
Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00-12.00 & 13.00-16.00 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr

## Bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen



### Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Betreuungsverein für behinderte Menschen

Am Südring: Südring 36, 22303 Hamburg  
Telefon: (040) 27 07 90-950, Fax: (040) 27 07 90-948  
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de  
An der Fabrik: Bahrenfelder Straße 244, 22765 Hamburg  
Telefon: (040) 27 07 90-950, Fax: (040) 27 07 90-948  
Tel. Sprechzeiten: Mo – Fr 9.00 – 13.00